

Tit. 6.6.2.2 RdSchr. vom 03.12.2020

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

Tit. 6.6 – Flexible Arbeitszeitregelungen -> Tit. 6.6.2 – Arbeitgeberzahlungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 03.12.2020	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. 6.6.2.2 RdSchr. vom 03.12.2020 – Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsphase der flexiblen Arbeitszeitregelung

(1) Wird das Krankengeld aus dem gekürzten Arbeitsentgelt berechnet, ist als (Vergleichs-) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 23c SGB IV ebenfalls das gekürzte Arbeitsentgelt anzusehen. Die das (Vergleichs-) Nettoarbeitsentgelt (des gekürzten Arbeitsentgelts) um mehr als 50,00 Euro übersteigenden Zahlungen des Arbeitgebers sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und führen insoweit zum Ruhen des Krankengeldes (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

(2) Die Regelungen der §§ 23c SGB IV und 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sollen sicherstellen, dass Versicherte durch den Bezug von Entgeltersatzleistungen nicht bessergestellt werden als im Falle der Arbeitsfähigkeit. Daher ist der Nettobetrag der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 23c SGB IV vom Netto-Krankengeld (Brutto-Krankengeld abzüglich der daraus vom Versicherten zu tragenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung) abzuziehen.

Beispiel 156 - Krankengeld- und Sachbezug während der Arbeitsphase

Es ist folgendes Arbeitszeitmodell vereinbart:

volle Arbeitsleistung	01.01. - 31.06.
bezahlte Freistellungsphase	01.07. - 31.12.
Arbeitsunfähigkeit ab	15.03.
Entgeltfortzahlung bis	25.04.
Weitergewährter Sachbezug kalendertäglich	10,00 EUR
(Vergleichs-)Nettoarbeitsentgelt kalendertäglich	30,00 EUR
Brutto-Krankengeld kalendertäglich	27,00 EUR
Netto-Krankengeld kalendertäglich	23,52 EUR

Ergebnis:

Ab 26.04. ist Krankengeld auf Basis des um 50 v. H. reduzierten Arbeitsentgelts zu berechnen und zu zahlen. Das Netto-Krankengeld und die weitergewährten Sachbezüge (zusammen 33,52 EUR kalendertäglich) übersteigen das kalendertägliche (Vergleichs-) Nettoarbeitsentgelt um 3,52 EUR. dieser Betrag wird beitragspflichtig, weil dieser (3,52 EUR x 30 Tage = 105,60 EUR) mehr als 50,00 EUR das Vergleichs-) Nettoarbeitsentgelt überschreitet. Das (Netto-)Krankengeld ruht in Höhe des Nettobetrags der

beitragspflichtigen Einnahme.